



Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Valoren-Transporten (ABVV 2006)

Ausgabe 04.2006

Dem Versicherungsnehmer sind gleichgestellt: der Anspruchsberechtigte, der Versicherte sowie die Personen, für deren Handlungen der Versicherungsnehmer, der Anspruchsberechtigte oder der Versicherte einzustehen hat.

A. Umfang der Versicherung

Art. 1 Versicherte Risiken

Versichert sind Verlust und Beschädigung von Valoren gemäss nachstehender Aufzählung oder besonderer Vereinbarung in der Police

- Wertpapiere z.B. Aktien (Aktienzertifikate), Obligationen, Schuldbriefe, Coupons, gekreuzte Checks, Konnossemente, wechselähnliche Papiere und Orderpapiere mit festem Wert
- Edelmetalle, deren Wert mindestens gleich dem Wert des Silbers ist, unverarbeitet, in Barren oder gemünzt (nicht aber numismatische Münzen)
- Banknoten und Geldstücke aus Nichtedelmetallen (nicht aber numismatische Münzen), Telefonkarten, gezogene Lose und ähnliche Gewinnscheine, ungekreuzte Checks, Rekachecks, Travellerchecks, Sparhefte, frankaturgültige Briefmarken.

Bei Begleittransporten ist jedoch Verlust nur versichert bei Androhung oder Anwendung von Gewalt sowie bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod oder Unfall der mit der Durchführung des Transportes betrauten Person.

Begleittransporte sind Transporte, die für die ganze Reise oder nur für die Teilstrecke von oder zur Transportanstalt durch den Versicherungsnehmer, Absender oder Empfänger selbst durch-

geführt werden, sofern sie nicht Frachtführer sind. Solche Begleittransporte sind nur versichert, wenn die Valoren unter dauernder, persönlicher Aufsicht mitgeführt werden und bei Aufenthalt in einem Tresor deponiert sind. Vorbehalten bleiben die Ausschlüsse gemäss Art. 3.

Art. 2 Versicherte Kosten

Soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht, übernimmt der Versicherer die Kosten

- der Intervention des Havariekommissärs
- zur Verhütung oder Minderung des Schadens
- zur Durchführung des Verfahrens zur Sperrung oder Kraftloserklärung gemäss Art. 16
- Die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Valoren entfallen, sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Valoren, alles unter Vorbehalt der in Art. 3 aufgeführten Ausschlüsse.

Art. 3 Ausschlüsse

a)
Nicht versichert sind die Folgen von

- Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht, vorbehalten bleibt Art. 3d)
- Verzögerung in der Beförderung oder Ablieferung unabhängig von der Ursache
- Vorsatz des Versicherungsnehmers. Bei Grobfahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen

- unrichtiger Deklaration
- Verletzung von Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen sowie von Devisen- und Zollvorschriften
- Verletzung von Beförderungsvorschriften mit Wissen des Versicherungsnehmers.

b)
Ferner sind nicht versichert:

- Schäden an der Verpackung, sofern diese nicht besonders versichert ist
- Schäden durch Kernenergie und Radioaktivität. Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf Schäden durch Radioisotope und Anlagen für die Produktion von ionisierenden Strahlen (z.B. für medizinische Zwecke)
- Schäden durch Einsatz von chemischen, biologischen, bio-chemischen oder elektromagnetischen Waffen
- mittelbare Schäden wie
 - Schäden, welche die Valoren selbst nicht unmittelbar betreffen, z.B. Zins-, Kurs- oder Preisverluste
 - die mit einem Schaden verbundenen Umtriebe
 - Liege- und Standgelder, Frachtzulagen aller Art sowie Kosten, soweit sie nicht durch Art. 2 eingeschlossen sind.

c)
Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Versand- oder Maxima-Bestimmungen nicht eingehalten werden, oder wenn mit Wissen des Versicherungsnehmers

- die vereinbarten Sicherheitsmassnahmen nicht eingehalten werden
- die Reise oder das Transportmittel den Vereinbarungen nicht entspricht
- die Valoren mit Transportmitteln, Verpackungen oder Adressen befördert werden, die ungeeignet sind oder Verkehrswege benützt werden, die behördlich gesperrt sind.

- d)
Wenn nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz für die Folgen von Ereignissen aus politischen oder sozialen Motiven, wie:
- Krieg
 - kriegsähnliche Ereignisse (z.B. Besetzung von fremden Gebieten, Grenzzwischenfälle)
 - Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion
 - Kriegsvorbereitungen oder Kriegsmassnahmen
 - Explosion oder sonstige Wirkungen von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen
 - Konfiskation, Requisition, Sequestration, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht
 - Streik, Aussperrung und Unruhen (als Unruhen gelten gewalttätige oder böswillige Handlungen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen)
 - Terrorismus (als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen).

Es besteht auch dann kein Versicherungsschutz, wenn sich die Ursache eines Schadens nicht feststellen lässt, es jedoch wahrscheinlich ist, dass der Schaden durch eines der erwähnten Ereignisse entstanden ist.

B. Dauer der Versicherung

Art. 4 Anfang und Ende

Die Versicherung beginnt, sobald die versandbereiten Valoren zur unverzüglichen Durchführung des Transportes von ihrer bisherigen Stelle entfernt werden und endet, sobald sie unmittel-

bar bei Eintreffen an der vom Empfänger bestimmten Ablieferungsstelle ausgeliefert sind.
Verweigert der Adressat die Annahme oder ist die Sendung unzustellbar, dauert die Versicherung unter Vorbehalt von Art. 5, bis der Absender die Valoren zurückerhalten hat.

Art. 5 Aufenthalte

Werden die Valoren während der versicherten Reise aufgehalten, so ist die Deckung für jeden einzelnen Aufenthalt mit 30 Tagen begrenzt.
An Zwischenplätzen gilt als Aufenthalt die Zeitspanne, zwischen der Ankunft des anbringenden und der Abfahrt des weiterbefördernden Transportmittels; Ankunft- und Abfahrtstag werden mitgerechnet.
Die Versicherung des Aufenthaltsrisikos kann durch besondere Vereinbarung abgeändert werden.

C. Wertbestimmungen

Art. 6 Versicherungswert

Der Versicherungswert ist der Kurs- oder Marktwert, den die Valoren am Abgangsort bei Beginn der versicherten Reise haben, zuzüglich Fracht und Kosten bis zum Bestimmungsort.
Durch besondere Vereinbarung können auch Zoll und Verbrauchssteuern mitversichert werden.
Wenn Couponsbögen, Talons und die dazugehörigen Effektenstücke nicht zusammen versandt werden, so gilt als Versicherungswert für jede Sendung der volle Kurswert der Effekten.

Art. 7 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme muss dem Versicherungswert entsprechen. Die Versicherungssumme ist die Höchstsumme der Entschädigungen für alle Verluste und Beschädigungen, selbst wenn diese aus verschiedenen Ereignissen herrühren. Dagegen vergütet

der Versicherer die Kosten gemäss Art. 2 auch dann, wenn sie zusammen mit den genannten Entschädigungen die Versicherungssumme überschreiten.

Art. 8 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so haftet der Versicherer bei Verlust, Beschädigung und für Kosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Ersatzwert.

Art. 9 Doppelversicherung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Doppelversicherung dem Versicherer schriftlich zu melden, sobald er davon Kenntnis erhält. Der Versicherer haftet bei Doppelversicherung nur subsidiär.

D. Meldepflicht des Versicherungsnehmers

Art. 10 Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer beim Abschluss des Vertrages und zu jeder einzelnen Versicherungsanmeldung unaufgefordert alle Umstände mitzuteilen, die geeignet sind, die Beurteilung des Risikos zu beeinflussen. Die gleiche Pflicht besteht selbst dann, wenn anzunehmen ist, dass diese Umstände dem Versicherer oder seinem Vertreter bereits bekannt sind.
Wird eine Versicherung für fremde Rechnung oder durch einen Beauftragten des Versicherungsnehmers abgeschlossen, sind dem Versicherer auch die Umstände mitzuteilen, die dem Versicherten oder dem Beauftragten bekannt sind oder bekannt sein müssen.
Jedes Verschweigen, jede Täuschung, jede bewusst falsch oder entstellte gemachte Angabe bewirkt die Nichtigkeit des Vertrages.

Art. 11 Änderungen während der versicherten Reise

Bei einer Zwischenlandung, einer Abweichung vom üblichen Reiseweg oder einer Umladung, die beim Vertragsabschluss nicht vereinbart worden sind, sowie bei Änderungen, zu denen der Frachtführer auf Grund des Frachtvertrages befugt ist, bleiben die Valoren versichert. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, diese Gefahrerhöhungen, sobald er davon Kenntnis erhält, dem Versicherer mitzuteilen.

Art. 12 Gefahrerhöhung

Wenn der Versicherungsnehmer eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeiführt, ist der Versicherer – mit Ausnahme der in Art. 11 erwähnten Änderungen – für die Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden. Ist jedoch eine wesentliche Gefahrerhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers eingetreten, hat er sie dem Versicherer anzuzeigen, sobald er davon erfährt, sonst fällt der Versicherungsschutz mit dem Eintritt der Gefahrerhöhung dahin.

E. Obliegenheiten im Schadenfall

Art. 13 Schadenmeldung und Rettungs- massnahmen

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jedes ihm bekannt gewordene Schadenereignis unverzüglich anzuzeigen. Ausserdem hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall für die Erhaltung und Rettung der Valoren sowie für die Minderung des Schadens unverzüglich zu sorgen. Der Versicherer kann auch selbst eingreifen. Bei Verletzung der Obliegenheit kann die Entschädigung in einem dem Grade des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis herabgesetzt werden.

Art. 14 Sicherstellung der Rückgriffsrechte

Die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sind sicherzustellen. Insbesondere sind folgende Massnahmen zu treffen:

- a) Für äusserlich erkennbare Schäden ist gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt anzubringen, bevor die Valoren in Empfang genommen werden.
- b) Für äusserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden sind die nötigen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen rechtsgültig anzubringen.

- c) Der Frachtführer ist zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern.

Der Versicherungsnehmer haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigt.

Art. 15 Schadenfeststellung

- a) Im Schadenfall ist in der Schweiz der Versicherer, im Ausland sein Havariekommissär unverzüglich beizuziehen, um den Schaden festzustellen und die nötigen Massnahmen zu treffen.

- b) Bei äusserlich nicht erkennbaren Schäden ist die Feststellung innerhalb einer Woche, seitdem der Empfänger die Güter in Gewahrsam genommen hat, zu verlangen.

- c) Hat der Versicherer keinen Havariekommissär bestimmt, muss der «Lloyd's Agent» oder, falls ein solcher fehlt, ein anderer anerkannter Havariekommissär beigezogen werden.

- d) Ist der Schaden bei einem Land-, See-, Luft- oder Kurier-Express-Paketsdienst-Transport entstanden, ist von der betreffenden Transportunterneh-

mung eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen.

- e) Bei Begleittransporten ist unverzüglich die zuständige Polizei zu benachrichtigen.

- f) Die Kosten für die Intervention des Havariekommissärs sind von demjenigen zu bezahlen, der ihm den Auftrag erteilt hat. Der Versicherer wird sie zurückerstatten, soweit der Schaden versichert ist.

- g) Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht befreit, wenn der Schaden nicht in der vorgeschriebenen Weise festgestellt wird.

Art. 16 Sperrung oder Kraftloserklärung

Bei Verlust von Wertpapieren ist durch den Versicherungsnehmer ein Verfahren zur Sperrung oder Kraftloserklärung durchzuführen.

F. Schadenermittlung und Entschädigungsforderung

Art. 17 Entschädigungsforderung

Wer eine Entschädigungsforderung geltend macht, muss sich durch die Police legitimieren. Er hat ferner zu beweisen, dass die Valoren während der versicherten Reise einen Schaden erlitten haben, für den der Versicherer einzustehen hat. Zu diesem Zweck sind mit der Schadenrechnung alle nötigen Belege (z.B. Rechnungen, Frachtpapiere, Tatbestandsaufnahmen, Versandbordereaux, Verlustbescheinigungen, Havarie- und Expertenberichte) einzureichen.

Art. 18 Schadenvergütung

Bei Verlust vergütet der Versicherer den Versicherungswert; bei Beschädigung die Kosten der Wiederherstellung.

Sofern Verlust und Beschädigung nicht sofort zu einem Schaden in voller Höhe führen, ersetzt der Versicherer nur die Kosten der Sperrung, Kraftloserklärung oder Wiederbeschaffung. Der Versicherer ist nicht verpflichtet, beschädigte Valoren zu übernehmen.

Der Versicherer vergütet weder Fracht, Zölle noch andere Kosten, die sich infolge eines Schadenereignisses einsparen lassen. Ferner wird der Schadenersatz, den der Versicherungsnehmer von Dritten erhält, von der Leistung des Versicherers abgezogen.

G. Rechtsfragen

Art. 19 Zahlungspflicht

Der Versicherungsanspruch wird vier Wochen nach dem Tage fällig, da sämtliche Belege eingereicht worden sind, die es dem Versicherer erlauben, sich von der Richtigkeit der Forderung zu überzeugen. Wenn Zweifel über die Legitimation des Anspruchsberechtigten bestehen, kann sich der Versicherer von seiner Leistungspflicht befreien, indem er die Entschädigungssumme rechtsgültig hinterlegt. Bei Havarie-Grosse vergütet der Versicherer den vorläufigen Beitrag, sofern ihm die blanko indossierte Originalquittung überlassen wird.

Art. 20 Handänderung

Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage auf den Erwerber über. Für die zur Zeit der Handänderung fälligen Prämie haftet dem Versicherer neben dem Erwerber auch der bisherige Eigentümer. Der Erwerber kann den Vertrag innert 14 Tagen seit der Handänderung durch schriftliche Erklärung kündigen. Das gleiche Recht steht dem Ver-

sicherer innert 14 Tagen, seit dem er von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, zu. Die Kündigung wird mit dem Zugang der Erklärung bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Art. 21 Geltendmachung der Rückgriffsrechte

Werden ohne Zustimmung des Versicherers Dritte von der Haftung befreit, fällt jeder Entschädigungsanspruch dahin. Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an den Versicherer ab. Diese Abtretung wird wirksam, sobald der Versicherer seine Leistungspflicht erfüllt hat. Der Versicherungsnehmer hat eine Abtretungserklärung auf Verlangen des Versicherers zu unterzeichnen. Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer in eigenem Namen die Rückgriffsrechte geltend macht. Die Kosten trägt der Versicherer. Dieser ist berechtigt, den Anwalt des Versicherungsnehmers zu bestimmen und zu instruieren. Ohne das Einverständnis des Versicherers darf der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen.

Art. 22 Verwirkung

Rechtsansprüche gegen den Versicherer erlöschen sofern sie nicht innerhalb zweier Jahre, nachdem das Schadenereignis eingetreten ist, gerichtlich geltend gemacht werden. Forderungen für Havarie-Grosse-Beiträge erlöschen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Dispache gerichtlich geltend gemacht werden.

Art. 23 Wirkung der Massnahmen des Versicherers und des Havariekommissärs

Die vom Versicherer oder Havariekommissär angeordneten Massnahmen, um einen Schaden festzustellen, zu mindern oder zu verhüten oder um

die Regressrechte zu wahren oder geltend zu machen, bewirken keine Anerkennung einer Leistungspflicht.

Art. 24 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Zürich, es sei denn, das Gesetz schreibt einen anderen Gerichtsstand zwingend vor.

Art. 25 Verhältnis zum Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG)

Die folgenden Artikel des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 finden keine Anwendung: Art. 2, 3, 3a, 6, 14 Abs. 2–4, 20, 21, 28–32, 38, 42, 46, 47, 49, 50, 54, 64 Abs. 1–4, 72 Abs. 3. Die übrigen Bestimmungen des genannten Gesetzes sind nur anwendbar soweit die Bedingungen der Police nicht davon abweichen.

Art. 26 Meldestellen des Versicherers

Alle Mitteilungen an den Versicherer sind entweder an seine schweizerische Hauptniederlassung oder an seine Agentur, welche die Police ausgestellt hat, zu richten.